

 Stadt Ettlingen Der Oberbürgermeister		Protokoll zu Vorlage 2025/002		
Aktenzeichen: Federführung:	800.000.002 Stadtkämmerei, Stadtwerke Ettlingen GmbH			
Verwaltungsausschuss		Vorberatung	öffentlich	06.05.2025

Pr. Nr. 17

Stadtwerke Ettlingen GmbH - Beteiligung der Stadtwerke Ettlingen GmbH an der BAVA Ettlingen GmbH - Vorberatung Vorlage: 2025/002

Empfehlung: (Zustimmung)

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ettlingen GmbH folgende Beschlüsse, vorbehaltlich einer erfolgreichen Teilnahme am Vergabeverfahren des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Karlsruhe (AWB) zur Verwertung der Bioabfallmengen des Landkreises Karlsruhe, zu fassen:

1. Der Beteiligung der Stadtwerke Ettlingen GmbH an der im Erfolgsfall zu gründenden BAVA Ettlingen GmbH mit einem Geschäftsanteil von 20.000 €, entsprechend 40 % Gesellschafteranteil am Gesellschaftsstammkapital von 50.000 € und
2. dem aktuellen Entwurf des Gesellschaftsvertrags (Anlage 1) der BAVA Ettlingen GmbH wird zugestimmt.
3. Die in der Anlage 3 beigefügte Wirtschaftlichkeitsberechnung mit dem entsprechenden Finanzierungskonzept der BAVA Ettlingen GmbH wird zur Kenntnis genommen.
4. Dem Geschäftsführer der Stadtwerke Ettlingen GmbH, Herrn Steffen Neumeister, wird bei allen Erklärungen, welche im Zusammenhang mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages zur Gründung der BAVA Ettlingen GmbH abzugeben sind, Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats der SWE, erteilt.
5. Die Geschäftsführung der Stadtwerke Ettlingen GmbH wird bevollmächtigt, redaktionelle Anpassungen und Änderungen nicht wesentlicher Art des Gesellschaftsvertrags ohne erneute Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung vorzunehmen.

Beratungshistorie

Beteiligung des Ortschaftsrats

- ☐ Ist erfolgt Datum der Sitzung: _____
☒ nicht erforderlich

Gremium	Sitzung
Gemeinderat - Info	05.10.2022

Gemeinderat – Beauftragung der Stadtwerke Ettlingen	09.11.2022
Gemeinderat – Änderung Flächennutzungsplan	19.04.2023
Gemeinderat – Bebauungsplan „Eiswiese“	24.05.2023, 17.07.2024, 11.12.2024
Gemeinderat – Durchführungsvertrag	17.07.2024, 11.12.2024

Folgekosten

Die Beteiligung der der Stadtwerke Ettlingen GmbH (SWE) an der BAVA Ettlingen GmbH hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Stadt Ettlingen, nachdem die Finanzierung der Kapitaleinlage über die SWE erfolgt. Das Haftungsrisiko der SWE ist auf die Höhe des Geschäftsanteils von 20.000 € beschränkt.

1. Ausgangslage

Hintergrund und Zielsetzung:

Im Landkreis Karlsruhe fallen derzeit ca. 37.500 t Grünabfälle pro Jahr an, hiervon ca. 7.500 t in Ettlingen. Diese werden vornehmlich auf Grüngutsammelplätzen zur Weiterverwertung abgegeben. Weiterhin werden seit 2021 ca. 12.000 t Bioabfälle pro Jahr im Landkreis gesammelt und zu Vergärungsanlagen in Sinsheim, Bad Rappenau und Westheim (Pfalz) transportiert. Vor dem Hintergrund eines zu erwartenden steigenden Anfalls von Grün- und Bioabfällen wurde zwischen Stadtverwaltung, Stadtwerke und Umwelt- und Energieagentur des Landkreises Karlsruhe die Möglichkeit einer lokalen Bioabfallvergärungsanlage diskutiert. Vorteile wären hierbei die wesentliche Verkürzung der Transportwege und die Chance, die Abfälle zur Gewinnung von regenerativer Energie zu nutzen. Im Zuge einer Machbarkeitsstudie wurden mögliche Standorte untersucht. Dabei wurde dem Standort der derzeitigen Grünabfallsammelstelle mit Minidrom in südlicher Angrenzung zur Autobahn BAB 5 aufgrund der guten verkehrlichen Anbindung, der bereits bestehenden Vorbelastung durch die Verkehrswege, der Möglichkeit zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in Wohngebieten sowie der Flächenverfügbarkeit eine sehr hohe Eignung bescheinigt.

Die Grünabfallsammelstelle an dem projektierten Standort besteht seit mehreren Jahrzehnten. Derzeit werden dort ca. 6.500 t Grünabfälle gesammelt und zu Kompost verarbeitet. Das Areal ist zu großen Teilen versiegelt und dient vorrangig der Lagerung von Grüngut und stufenweise verrottendem Material. Weiterhin ist dort ein Wertstoffhof angesiedelt. Die Zufahrt erfolgt über den Lindenweg bzw. einen Abzweig der B3. Ebenfalls bereits seit Mitte der 1980er Jahre besteht auf dem gleichen Grundstück, westlich der Grünabfallsammelstelle, das Vereinsgelände des MC Ettlingen. Das Gelände besteht aus mehreren Vereinsgebäuden, Freiflächen sowie einem „Minidrom“, einer Rennstrecke für Modellfahrzeuge. Beide Flächen befinden sich in kommunalem Eigentum.

Gemäß der o. g. Machbarkeitsstudie soll die Bioabfallvergärungsanlage auf eine Kapazität von 50.000 t Grün-/Bioabfällen pro Jahr ausgelegt werden. Die geplante Anlage besteht dabei aus einer zentralen Anlieferhalle, mehreren Rundbehältern (Fermenter, Gas- und Flüssigkeitstanks), Anlagen zur Wärmeerzeugung sowie Frei- und Rangierflächen. Benötigt wird hierzu eine Fläche von ca. 1,5 ha. Dies bedeutet, dass bei Realisierung an dem angedachten Standort die derzeitigen Nutzungen weichen müssen. Eine öffentliche Grünabfallannahmestelle sowie ein Wertstoffhof können jedoch weiterhin bestehen.

Eine Bioabfallvergärungsanlage in Ettlingen würde zur Erreichung einer Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 und der Entwicklung einer nachhaltigen kreislaufbasierten Abfallwirtschaft, hierbei insbesondere die Optimierung der Biomüll- und Grünschnittentsorgung sowie eine klimafreundliche Wärmeversorgung für Ettlingen, maßgeblich beitragen und somit die wesentlichen Ziele des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) sowie des Klimaschutzkonzepts und der Kommunalen Wärmeplanung unterstützen.

Standort:

Das Plangebiet im Lindenweg auf dem heutigen Grüngutsammelplatz und Wertstoffhof Eiswiese mit dem benachbarten Gelände des Minidroms bietet folgende Vorteile:

- Es handelt sich um städtischen Grundbesitz, der mit der Minidrom-Fläche ausreichend groß ist.
- Die Verkehrsanbindung des Standorts ist sehr gut. Aus allen Richtungen sind Anlieferungen über Autobahn und Bundesstraße möglich, ohne ein Wohngebiet zu durchqueren.
- Bereits heute wird das Grundstück teilweise abfallwirtschaftlich genutzt.
- Mögliche Einspeisepunkte in das Erdgasnetz der SWE befinden sich in erreichbarer Nähe.

Eine Gashochdruckleitung der terranets bw auf dem Grundstück darf innerhalb ihres Schutzstreifens nicht überbaut werden.

Vorgesehen ist die Verpachtung des Grundstücks seitens der Stadt an die ggf. noch zu gründende Betriebsgesellschaft der BAVA (Arbeitstitel „BAVA Ettlingen GmbH“), sodass dieses dauerhaft im Eigentum und unter Kontrolle der Stadt verbleiben würde, was aus EU-beihilferechtlicher Sicht unbedenklich ist.

Seitens der Stadtverwaltung wurde mit dem dort ansässigen Verein Kontakt aufgenommen und der Pachtvertrag bereits zum 31.12.2023 gekündigt. Die Nutzung des Geländes wird dem Verein jedoch bis neun Monate vor Baubeginn von BAVA weiterhin gestattet.“

Mengenpotenzial und Biogasnutzung:

Nachfolgende Grün-/Bioabfallmengen stehen potenziell zur Nutzung in der Anlage zur Verfügung:

Im gesamten Landkreis Karlsruhe fallen jährlich rund 37.500 Tonnen verwendbare Grüngutmengen (ohne holzigen Anteil) an. Zusätzlich werden seit Anfang 2021 im Landkreis Karlsruhe Bioabfälle getrennt gesammelt und in Vergärungsanlagen außerhalb des Kreises verwertet. Im ersten Betriebsjahr 2021 betrug die anfallende Menge ca. 12.000 Tonnen. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Aufkommen von ca. 27 kg pro Einwohner und Jahr. Da der Landesdurchschnitt des Bioabfallaufkommens pro Kopf in Baden-Württemberg bei rund 58 kg pro Einwohner und Jahr liegt (Quelle: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/abfall-als-ressource-die-bilanz-fuer-2021/>), kann zukünftig mit höheren Mengen gerechnet werden.

Bei der Vergärung von 50.000 t/a Bioabfällen entstehen rund 4,2 Mio. Kubikmeter Biomethan, das sich auf verschiedene Weisen nutzen lässt. Bei der Nutzung in einem BHKW (entweder direkt am Anlagenstandort oder indirekt über das Gasnetz in bereits bestehenden BHKWs) können daraus rund 18 Mio. kWh Strom und 20 Mio. kWh Wärme erzeugt werden, was etwa dem Jahresverbrauch an Strom von 5.200 Haushalten bzw. an Wärme von 1.300 Haushalten entspricht.

Das bei der Vergärung entstehende Biogas könnte grundsätzlich auf drei verschiedene Arten genutzt werden:

- 1.) Verwendung des Biogases in einem oder mehreren BHKWs direkt am Standort (mit Einspeisung des erzeugten Stroms und ggf. Nutzung der erzeugten Wärme vor Ort oder über Netzeinspeisung).
- 2.) Aufbereitung des Roh-Biogases zu Biomethan (Erdgasqualität) und Einspeisung in das öffentliche Erdgasnetz.
- 3.) Biogasaufbereitung und Verflüssigung des Biomethans zur Abgabe als Flüssiggas (LNG).

Von den o. g. drei Nutzungswegen ist aus technischen und wirtschaftlichen Gründen Option 2,

Aufbereitung und Einspeisung ins Erdgasnetz, die vorteilhafteste Möglichkeit der Biogasnutzung.

Für die ab 2040 mögliche Stilllegung der Erdgasnetze bzw. Umstellung auf Wasserstoffbetrieb bestehen bspw. die folgenden Optionen:

- Nicht leitungsgebundene Vermarktung des Biomethans, z. B. verflüssigt oder in Druckbehältern.
- Biomethan-Direktleitung zu verbrauchernahen BHKWs, z. B. in Ettlingen West.
- Umstellung auf Wärme- und Stromproduktion vor Ort durch ein Biogas-BHKW (und Lieferung der Energie zu benachbarten Verbrauchern).
- Nachrüstung einer Weiterverarbeitung des Biomethans zu Wasserstoff, z. B. mittels Dampfreformation.

Wirtschaftlichkeit/Finanzierungskonzept:

Die Investitionsschätzung für die Anlage (Biogasaufbereitung und Netzeinspeisung, basierend auf aktuellen Erfahrungswerten für die Baukosten und einem Teuerungsaufschlag bis zum Baubeginn) liegen bei rund 26 bis 30 Mio. Euro. Darin enthalten sind bereits Planungs- und Genehmigungskosten i. H. v. rund 1,3 Mio. Euro.

Für die Wirtschaftlichkeitsrechnung (Anlage 3) ist von einer technischen Nutzungsdauer von 20 Jahren auszugehen. Wichtige Einfluss-/Risikofaktoren für die Wirtschaftlichkeit sind vor allem die Höhe der Investitionskosten, die Stoffstrommengen der verwerteten Bioabfälle, die Höhe der Annahmeerlöse sowie der Erlöspreis für das Biomethan. Es haben zahlreiche Gespräche mit verschiedenen Marktteilnehmern zur Validierung der Eingangsparameter stattgefunden.

Bei einer Eigenkapitalquote der BAVA Ettlingen GmbH von 30 % ergibt sich für die SWE eine Kapitaleinlage (Summe direkte und indirekte Beteiligung) von bis zu 3,9 Mio. EUR. Zur Absicherung der Fremdkapitalanteile entfallen auf die SWE 8,4 Mio. EUR (direkt) und 2,1 Mio. EUR (mittelbare BBK-Einlage), zusammen also eine Sicherheitsleistung von rd. 10,5 Mio. EUR, die entweder von SWE oder der Stadt Ettlingen als deren Gesellschafterin aufgebracht werden muss. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat die Genehmigung einer Ausfallbürgschaft der Stadt Ettlingen in Höhe von 8,4 Mio. EUR – entsprechend 80 % der erforderlichen Sicherheitsleistung – bereits in Aussicht gestellt. Die endgültige Genehmigung steht jedoch noch unter dem Vorbehalt der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, insbesondere eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses sowie der Vorlage eines Entwurfs der Bürgschaftserklärung.

Planungs-/baurechtliches Verfahren:

Rechtlich liegt das genannte Grundstück im Außenbereich; die Anlage ist nicht privilegiert. Somit war als planungsrechtliche Grundlage die Aufstellung eines Bebauungsplans im Regelverfahren mit den entsprechenden Gutachten notwendig. Der Flächennutzungsplan wurde im Parallelverfahren geändert.

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden dem Durchführungsvertrag und dem Satzungsbeschluss am 11.12.2024 seitens des Gemeinderats zugestimmt.

Die Entwurfs- und Genehmigungsplanung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung schreitet plangemäß voran. Hierzu fand am 15.07.2024 ein Vorgespräch im Regierungspräsidium Karlsruhe (Scoping-Termin) statt.

2. Vergabeverfahren des AWBs für die Bio- und Grünabfälle

Wider Erwarten wurden bislang die Ausschreibungsunterlagen über das Vergabeverfahren des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Karlsruhe (AWB) zur Verwertung der Bio- und Grüngutabfälle nicht veröffentlicht. Damit liegen bis dato keine Einzelheiten zu den Anforderungen und Kriterien des Vergabeverfahrens vor, die als Grundlage für die Kalkulation des Angebotspreises dienen.

Es ist demnach wahrscheinlich, dass mit Blick auf die Sitzungstermine des Ausschusses für Umwelt und Technik/Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises, der für den Vergabebeschluss zuständig ist, die Veröffentlichung der Ausschreibung im zweiten Quartal 2025 erfolgt.

Wie ebenfalls unter Punkt 4 zum Zeitplan beschrieben, ist der Zuschlag auf die Bewerbung im Vergabeverfahren zwingende Voraussetzung für die Fortführung bzw. Realisierung des Projekts und die Gründung der Betriebsgesellschaft.

3. Gründung Betriebsgesellschaft / Gesellschaftsstruktur

Gegenstand des Unternehmens mit Sitz in Ettlingen soll insbesondere die Planung, der Bau und Betrieb der BAVA sowie die Verwertung und Vermarktung des erzeugten Biogases und der erzielten CO₂-Einsparungen sein. Die BAVA soll zur Entwicklung einer kreislaufbasierten Abfallwirtschaft beitragen und die Energiewende mit Blick auf die Treibhausgasneutralität voranbringen.

Als Gesellschaftsform wird aufgrund der kommunal- bzw. gremienrechtlich einfacheren Handhabung die „GmbH“ gegenüber der „GmbH & Co. KG“ bevorzugt. Organe der Gesellschaft sollen Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung sein.

Eine neue Ausgangssituation ergab sich dadurch, dass sich die Stadtwerke Bretten und Bruchsal im Dezember 2024 aus dem Projekt zurückgezogen haben, welche bis dahin die Planungen als Kooperationspartner begleiteten. Somit kommen diese als mögliche direkte Gesellschafter der ggf. zu gründenden BAVA Betriebsgesellschaft nicht mehr in Betracht. Als Grund hierfür wurde insbesondere deren aktuelle finanzielle Situation und das mit der Investition verbundene Risiko in Zusammenhang mit dem Biomethanpreis genannt. Nach intensiven Gesprächen konnte daraufhin eine alternative Lösung gefunden werden, nachdem sich die BBEK Energie GmbH zur Übernahme der freigewordenen 40%igen Beteiligung ausgesprochen hat. Hierzu wurden zwischenzeitlich die notwendigen Beschlüsse in den Gremien von deren Gesellschaftern, Stadtwerke Bretten, Bruchsal, Ettlingen und Karlsruhe, eingeholt:

Die Aufteilung der Geschäftsanteile soll sich damit wie folgt gestalten: 40 % von den SWE, 40 % von der BBEK Energie GmbH sowie 20 % von den Stadtwerken Karlsruhe. Grund für die 40 %ige Beteiligung der SWE ist die ursprünglich angedachte und unter den Kooperationspartnern diskutierte Beteiligung seitens der Stadt Ettlingen. Zudem profitieren bei dieser Aufteilung die Minderheitsgesellschafter von einer kommunalrechtlich einfacheren Handhabung.

Die Gesellschafter der BBEK Energie GmbH haben ihrerseits die notwendigen Beschlüsse bzgl. ihrer mittelbaren Beteiligung von jeweils 10 % an der BAVA Betriebsgesellschaft eingeholt:

Stadtwerke Bretten:

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Bretten hat der mittelbaren Beteiligung an der BAVA Betriebsgesellschaft durch die BBEK am 12.03.2025 zugestimmt.

Stadtwerke Bruchsal:

Nach dem Rückzug der Stadtwerke Bruchsal bzgl. einer direkten Beteiligung hat deren Aufsichtsrat am 20.03.2025 der mittelbaren Beteiligung durch die BBEK ebenfalls zugestimmt.

Stadtwerke Ettlingen (SWE):

In der Aufsichtsratssitzung der SWE am 26.06.2024 wurde dem Entwurf des Gesellschaftsvertrags, Stand 25.05.2024, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe einvernehmlich zugestimmt. Eine Entscheidung über einen Angebotspreis soll bzw. Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit sollen erst nach Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen getroffen werden. Der Aufsichtsrat der SWE hat darüber hinaus am 20.03.2025 der mittelbaren Beteiligung durch die BBEK zugestimmt.

Stadtwerke Karlsruhe (SWK):

Der Aufsichtsrat der SWK hat einer direkten Beteiligung der SWK von 20 % unter der Voraussetzung einer Mindestrendite von 8 % zugestimmt. Der mittelbaren Beteiligung der SWK über die BBEK hat der Aufsichtsrat am 01.04.2025 zugestimmt.

BBEK Energie GmbH (BBEK):

Nach Einholung der notwendigen Gremienbeschlüsse haben die Gesellschafter der BBEK in ihrer außerordentlichen Gesellschafterversammlung am 07.04.2025 der 40%igen Beteiligung an der BAVA Ettlingen GmbH zugestimmt.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrags, Stand 08.04.2025, ist dieser Vorlage beigelegt (Anlage 1). Gegenüber der im Aufsichtsrat der Stadtwerke Ettlingen beschlossenen Version, Stand 25.05.2024, ist zu beachten, dass die Anteile am Stammkapital mit den prozentualen Geschäftsanteilen unter § 4 entsprechend der genannten Entwicklungen angepasst wurden. Darüber hinaus wurde auf Wunsch der Kooperationspartner § 5 dahingehend präzisiert, dass Nachschüsse anstatt mehrheitlich von den Gesellschaftern einstimmig zu beschließen sind. Unter § 9 Abs. 4 zu Geschäftsführung und Vertretung wurde lediglich die aus der Änderung von § 4 resultierende redaktionelle Ergänzung vorgenommen.

4. Zeitplan und Meilensteine



- November 2023: Abschluss Kooperationsvertrag mit den Kooperationspartnern Stadtwerke Bretten, Bruchsal, Ettlingen und Karlsruhe
- Ende 2024: erfolgreiche Durchführung der planungsrechtlichen Verfahren (VbB und FNP)
- bis Mitte 2025: Erstellen der Genehmigungsunterlagen (BImSchG-Genehmigung)
- vorauss. Q2/2025: Veröffentlichung der Ausschreibung des AWBs und Bewerbung
- vorauss. Oktober 2025: Vergabeentscheidung in der Sitzung des Betriebsausschusses AWB am 16.10.2025
- bis Ende 2025: bei Erhalt des Zuschlags Gründung der Betriebsgesellschaft (BAVA Ettlingen GmbH) und Ausschreibung der Anlagentechnik
- bis Ende 2025: Genehmigungsverfahren mit Bürgerbeteiligung
- 2026 bis 2028: Bau, Inbetriebnahme und Testbetrieb BAVA

- ab 2029: Volllastbetrieb BAVA

Hervorzuheben ist, dass der Erhalt des Zuschlags auf die Ausschreibung des AWBs zwingende Voraussetzung für die Fortführung des Projekts und Gründung der Betriebsgesellschaft ist.

5. Rechtliche Voraussetzungen für die Zustimmung mittelbarer Beteiligung der Stadt Ettlingen über die SWE an der BAVA Ettlingen GmbH

Kommunen können einer mittelbaren Beteiligung gemäß § 105a Abs. 1 Satz 1 GemO Baden-Württemberg nur zustimmen, wenn ein öffentlicher Zweck (§ 102 Abs. 1 Nr. 1 GemO BW) dadurch verfolgt wird und das Subsidiaritätsprinzip (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 GemO BW) gewahrt ist. Tätigkeiten der Daseinsvorsorge wie die nachhaltige Energieerzeugung, wie von BAVA GmbH angestrebt, erfüllen diese Anforderungen. In der Anlage Nr. 4 (Memo BAVA Ettlingen – Daseinsvorsorge) zu der Vorlage geht die Kanzlei W2K detailliert auf die Begründung der einzelnen gesetzlichen Voraussetzungen ein. Zusammengefasst geht es dabei um folgende rechtlichen Aspekte:

I. Daseinsvorsorge und öffentlicher Zweck: Die BAVA Ettlingen GmbH wird als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge eingestuft, da Energieversorgung eine unverzichtbare öffentliche Aufgabe ist (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 GemO BW). Unter Daseinsvorsorge versteht man die Versorgung mit Lebensgrundlagen wie Energie, Wasser oder Abfallentsorgung, die der Einzelne nicht allein gewährleisten kann (VGH Mannheim, 23.03.2023 – 1 S 2793/20). Der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen, einschließlich der Biogasanlage, gehört zu dieser Aufgabe [§ 3 Abs. 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)].

Die BAVA Ettlingen erzeugt Biogas aus Bioabfällen (z. B. Speiseresten oder Grünabfällen) durch sogenannte Kaskadennutzung (§ 8 Abs. 2 Satz 2 KrWG), bei der Abfälle zunächst stofflich und dann energetisch verwertet werden. Das Biogas wird ins Gasnetz eingespeist, wodurch es regional und überregional genutzt werden kann. Reste des Abfalls dienen als Düngemittel. Dies erfüllt die Kriterien einer nachhaltigen und klimafreundlichen Energieversorgung, die als Daseinsvorsorge im Sinne von § 102 Abs. 1 Nr. 1 GemO BW anzusehen ist.

II. Örtlichkeitsprinzip: Die Tätigkeit der BAVA Ettlingen entspricht dem Örtlichkeitsprinzip, da sie primär der Region dient (§ 102 Abs. 7 GemO BW). Zwar kann das Biogas über das europäische Verbundnetz auch überregional genutzt werden, jedoch ist das zulässig, solange die Kommunen und ihre Einwohner ebenfalls profitieren. Die Energieerzeugung wird dabei nur rechnerisch den Verbrauchern zugeordnet, da das technische System keine exakte Verteilung nach Herkunft erlaubt (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)).

Kommunale Energieerzeuger wie die BAVA können gemäß § 102 Abs. 7 Satz 2 GemO BW überregional tätig sein, sofern die Gemeindeinteressen gewahrt bleiben. Die liberalisierte Energiewirtschaft sieht ausdrücklich vor, dass auch kommunale Energieversorger am Wettbewerb teilnehmen. Dies ermöglicht es der BAVA Ettlingen, Biogas an Kunden außerhalb der Region zu liefern, solange die Bürger der beteiligten Gemeinden ebenfalls davon profitieren.

III. Fazit: Die BAVA Ettlingen GmbH verfolgt einen öffentlichen Zweck (§ 102 Abs. 1 Nr. 1 GemO BW), indem sie zur nachhaltigen Energieversorgung beiträgt. Als Bestandteil der Daseinsvorsorge ist sie von zentraler Bedeutung für die kommunale Selbstverwaltung. Weder das Subsidiaritätsprinzip noch das Örtlichkeitsprinzip stehen ihrem Betrieb entgegen, da sie die regionale Energieversorgung unterstützt und gleichzeitig überregional einen Beitrag zur Klimaneutralität leistet. Die rechtlichen Anforderungen nach § 105a GemO BW sind somit erfüllt.

Weitere rechtlichen Vorgaben der §§ 103 ff. GemO an die BAVA Ettlingen GmbH als Unternehmen in Privatrechtsform sind im Entwurf des Gesellschaftsvertrags (Anlage 1 und Anlage 2 „Checkliste kommunalrechtliche Anforderungen an GmbH“) entsprechend umgesetzt. Das Regierungspräsidium

hat nach Prüfung des Entwurfs vom 25.05.2024 die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit in Aussicht gestellt.

Nach dem am 10.12.2018 in Kraft getretenen Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Ettlingen GmbH beschließt gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 die Gesellschafterversammlung über die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen. Der Aufsichtsrat berät gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 diese Entscheidung vor und gibt eine Beschlussempfehlung ab. Der Aufsichtsrat hat dem Entwurf des Gesellschaftsvertrags und damit der Beteiligung der SWE an der BAVA Ettlingen GmbH in seiner Sitzung am 26.06.2024 zugestimmt. Zu den Ergänzungen im Entwurf vom 08.04.2025 (siehe Punkt 3) wird die Zustimmung des Aufsichtsrats in der Sitzung am 02.07.2025 nachträglich eingeholt.

6. Verwaltungsempfehlung

Die Stadtwerke Ettlingen GmbH (SWE) beabsichtigen, ihr Engagement im Bereich des Klimaschutzes auszuweiten. Mittels deren unmittelbaren und mittelbaren Beteiligung über die BBK an der neu zu gründenden Gesellschaft BAVA Ettlingen GmbH mit Sitz in Ettlingen sollen vor allem die im Landkreis Karlsruhe sowie der näheren Umgebung anfallenden Bioabfallmengen auf kurzen Transportwegen einer energetischen Verwertung zugeführt werden. Das bei der Vergärung anfallende Biogas soll als klimaneutraler Energieträger genutzt werden. Die BAVA soll damit zur Entwicklung einer nachhaltigen, kreislaufbasierten Abfallwirtschaft beitragen und die Energiewende mit Blick auf das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2040 voranbringen.

Nach Abwägung der vorliegenden Unterlagen sowie der bisherigen Erkenntnisse über die Aufgaben und angestrebten Ziele der BAVA Ettlingen GmbH kann seitens der Verwaltung der Beteiligung an der Gesellschaft durch die Stadtwerke Ettlingen GmbH zugestimmt werden.

7. Erläuterung zur Beschlussziffer Nr.3 – Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB

§ 181 BGB umfasst innerhalb des Konzerns zwei Varianten von Rechtsgeschäften, die sogenannten Inselforderungen: zum einen das Selbstkontrahierungsverbot (Alternative 1: hier handelt eine Person bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts sowohl für sich selbst – im eigenen Namen – als auch für eine andere Person oder Gesellschaft) und zum anderen das Mehrfachvertretungsverbot (Alternative 2: hier vertritt eine Person bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mehrere Personen oder Gesellschaften gleichzeitig).

Mit der Berufung von Herrn Neumeister zum Geschäftsführer der SWE wurde er bereits generell von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB (Mehrfachvertretungsverbot) befreit, um Rechtsgeschäfte im Namen der SWE mit sich als Vertreter eines Dritten vornehmen zu können.

Bzgl. der möglichen Bestellung des Geschäftsführers bei einer Tochtergesellschaft (BAVA Ettlingen GmbH) ist zu berücksichtigen, dass der die Bestellung vornehmende organschaftliche Vertreter der Muttergesellschaft (Geschäftsführer SWE) im Falle seiner eigenen Bestellung zum Geschäftsführer der Tochtergesellschaft auch von den Beschränkungen des § 181 Alternative 1 BGB befreit ist.

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ettlingen GmbH beschließt gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11

Gesellschaftsvertrag der SWE Stadtwerke Ettlingen GmbH über die Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB. Der Aufsichtsrat berät gemäß § 13 Absatz 3 Nr. 1 Gesellschaftsvertrag diese Entscheidung vor und gibt eine Beschlussempfehlung ab. Die Vorberatung und Zustimmung im Aufsichtsrat werden in der Sitzung am 02.07.2025 nachträglich eingeholt.

8. Weiteres Verfahren

Bei den Stadtwerken Ettlingen GmbH handelt es sich um eine unmittelbare Beteiligung der Stadt Ettlingen. Der Oberbürgermeister vertritt gemäß § 104 GemO die Stadt Ettlingen in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ettlingen GmbH.

Zur Ausübung der Gesellschaftsrechte bei der Abstimmung in der Gesellschafterversammlung bedarf es eines Ermächtigungsbeschlusses des Gemeinderates.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beschlussempfehlung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ettlingen GmbH folgende Beschlüsse, vorbehaltlich einer erfolgreichen Teilnahme am Vergabeverfahren des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Karlsruhe (AWB) zur Verwertung der Bioabfallmengen des Landkreises Karlsruhe, zu fassen:

1. Der Beteiligung der Stadtwerke Ettlingen GmbH an der im Erfolgsfall zu gründenden BAVA Ettlingen GmbH mit einem Geschäftsanteil von 20.000 €, entsprechend 40 % Gesellschafteranteil am Gesellschaftsstammkapital von 50.000 € und
2. dem aktuellen Entwurf des Gesellschaftsvertrags (Anlage 1) der BAVA Ettlingen GmbH wird zugestimmt.
3. Die in der Anlage 3 beigefügte Wirtschaftlichkeitsberechnung mit dem entsprechenden Finanzierungskonzept der BAVA Ettlingen GmbH wird zur Kenntnis genommen.
4. Dem Geschäftsführer der Stadtwerke Ettlingen GmbH, Herrn Steffen Neumeister, wird bei allen Erklärungen, welche im Zusammenhang mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages zur Gründung der BAVA Ettlingen GmbH abzugeben sind, Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats der SWE, erteilt.
5. Die Geschäftsführung der Stadtwerke Ettlingen GmbH wird bevollmächtigt, redaktionelle Anpassungen und Änderungen nicht wesentlicher Art des Gesellschaftsvertrags ohne erneute Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung vorzunehmen.

Anlagen

Anlage_1_Entwurf_Gesellschaftsvertrag_BAVA_Stand_20250408
Anlage_2_Chekliste_Kommunalrecht_BAVA
Anlage_3_Wirtschaftlichkeitsbetrachtung_BAVA
Anlage_4_Memo_BAVA_Daseinsvorsorge

Diskussion im Gremium

Oberbürgermeister Arnold verweist auf Vorlage und stellt diese kurz mündlich vor. Aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen für Windkraft- und Photovoltaikanlagen betont er die Notwendigkeit, alternative Wege der Energieerzeugung zu beschreiten. Die geplante Bioabfallvergärungsanlage, die aus Grüngut und Bioabfall Energie erzeugen solle, werde als wichtiger Schritt betrachtet. Er erläutert, dass die Stadtwerke Ettlingen in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Karlsruhe, Bretten und Bruchsal intensiv an der Planung gearbeitet hätten. Risiken wie Bauprobleme oder politische Rahmenbedingungen würden berücksichtigt, jedoch überwiege die Chance, einen Beitrag zur Energieversorgung zu leisten.

Herr Neumeister ergänzt dazu einen zeitlichen Umgriff. Im Jahr 2022 wurde eine Bürgerinformation in Ettlingen West durchgeführt, bei der Zustimmung aus der Bürgerschaft für das vorgestellte Projekt

signalisiert wurde. Der Gemeinderat traf daraufhin eine grundlegende Entscheidung zur Weiterverfolgung des Vorhabens und beauftragte die Verwaltung, das Projekt voranzutreiben und die Grundlagen für die geplante Bioabfallvergärungsanlage zu schaffen. In den darauffolgenden Jahren fanden umfangreiche Planungen statt, die unter anderem den Abschluss eines Kooperationsvertrags mit den Partnern, die Erstellung eines Gesellschaftsvertrags im Entwurf und die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen umfassten. Trotz kontroverser Diskussionen wurde eine tragfähige Variante des Projekts entwickelt, die sowohl die Energiewende vorantreiben als auch die Daseinsvorsorge gewährleisten soll.

Der aktuelle Beschluss stelle einen Vorratsbeschluss dar und sei abhängig davon, ob eine Gesellschaft gegründet wird. Es könne immer noch entschieden werden, ob ein Angebot abgegeben wird oder nicht. Zudem wisse man noch nicht, ob der Zuschlag ggf. erteilt wird.

Frau Poltoretski ergänzt, dass bei der Gründung eines öffentlichen Unternehmens in Privatrechtsform die Vorschriften der Gemeindeordnung, insbesondere die Paragraphen 102 ff., einzuhalten seien, um die Überwachung durch die Gemeinde sicherzustellen. Die Einhaltung dieser Vorschriften sei durch ein Kanzlei geprüft und vom Regierungspräsidium bestätigt worden. Zudem sei eine Befreiung von den Beschränkungen nach § 181 BGB für den Geschäftsführer der Stadtwerke erforderlich, um sogenannte In-sich-Geschäfte innerhalb des Konzerns rechtlich zu ermöglichen. Die Verwaltung befürworte die Beteiligung der Stadtwerke an der BAVA, da das Projekt zur Entwicklung einer nachhaltigen, kreislaufbasierten Abfallwirtschaft beitrage und die Energiewende sowie das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 unterstütze.

Stadtrat Saladino äußert seine Zustimmung und lobt die Ausführungen sowie die Vorlage. Er wünsche der Verwaltung ein gutes Händchen bei der Ausschreibung und hoffe auf einen Zuschlag.

Stadträtin Dr. Käding gibt an, dass sie anfangs skeptisch gewesen sei, jedoch durch die Vorlage und die Diskussion überzeugt worden sei. Sie betont die Bedeutung des Projekts für die Klimaneutralität bis 2040 und spricht sich ebenfalls für eine Zustimmung aus.

Stadtrat Maisch hebt hervor, dass bereits ein großer Teil des Weges beschritten worden sei und man diesen konsequent weitergehen solle. Er zeigt sich zuversichtlich, dass der Landkreis den Zuschlag erteilen werde, und betont, dass Risiken bei der Umsetzung der Energiewende unvermeidlich seien. Er stellt eine Frage zur 8-prozentigen Renditeerwartung der Stadtwerke Karlsruhe und bittet um Klärung, wie diese gewährleistet werden könne.

Stadtrat Asché signalisiert ebenfalls Zustimmung und lobt die Sorgfalt, mit der das Projekt bisher verfolgt worden sei. Er hebt hervor, dass die Möglichkeit eines Ausstiegs aus dem Projekt bei negativen Entwicklungen eine wichtige Sicherheit darstelle.

Stadtrat Möckel erklärt, dass er sich vorerst enthalten werde.

Stadträtin Fink-Trauschel betont, dass man nicht immer nur gegen Projekte sein könne, sondern auch für etwas eintreten müsse. Sie spricht sich für eine Zustimmung aus und lobt die Klarheit der Vorlage sowie der Ausführungen.

Oberbürgermeister Arnold erläutert die Renditeberechnung für das Projekt vor Abzug der Kapitalmarktfinanzierung. Eine Matrix verknüpft den Abnahmepreis und den Verkaufspreis für Biogas, aus der sich die Rendite ableiten lässt. Dabei können unterschiedliche Szenarien berücksichtigt werden, wie ein konservativer oder offensiver Ansatz.

Oberbürgermeister Arnold betont, dass er sich vorbehalte, das Projekt bis zum letzten Moment zu stoppen, falls sich ein unvertretbares Risiko abzeichne. Er hebt hervor, dass das Projekt umfassend geprüft worden sei, sowohl intern durch die Spezialisten Herr Neumeister und Herr Dr. Blüm als auch extern durch Experten von drei anderen Stadtwerken. Dennoch sei er sich bewusst, dass unvorhergesehene Herausforderungen auftreten könnten. Trotz der bisherigen Fortschritte bestehe keine Verpflichtung, das Projekt abzuschließen, falls ein gravierender „Showstopper“ auftrete.

Gleichzeitig zeigt er sich optimistisch, dass das Projekt mit Anstand auf die Zielgerade gebracht werden könne.

Die Beschlussempfehlung wird dem Gemeinderat vorgelegt, da die meisten Mitglieder des Gremiums ihre Zustimmung signalisiert haben.

gez.
Johannes Arnold
Oberbürgermeister